



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Deutsche Interdisziplinäre Gesellschaft  
für Außerklinische Beatmung  
DIGAB e. V.  
Herr Dr. med. Bernd Schucher  
Präsident  
c/o Intercongress GmbH  
Ingeborg-Krummer-Schroth-Str. 30  
79106 Freiburg

Per E-Mail an [geschaeftsstelle@digab.de](mailto:geschaeftsstelle@digab.de)

**Der Vorsitzende**  
Prof. Josef Hecken

**Unparteiisches Mitglied**  
Dr. Monika Lelgemann MSc

**Besuchsadresse:**  
Gutenbergstr. 13  
10587 Berlin

**Ansprechpartner/in:**  
Christina Bereswill  
Sekretariat Prof. Hecken

**Telefon:**  
030 275838130

**Telefax:**  
030 275838135

**E-Mail:**  
[christina.bereswill@g-ba.de](mailto:christina.bereswill@g-ba.de)

**Internet:**  
[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

**Unser Zeichen:**  
JH/ML

**Datum:**  
25. Oktober 2022

## **Ihr Schreiben vom 12.10.2022 zur Versorgungsstruktur für den Personenkreis intensivpflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher**

Sehr geehrter Herr Dr. Schucher,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zum Thema der Versorgungsstruktur für den Personenkreis intensivpflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher im Rahmen der außerklinischen Intensivpflege.

Die fachlich zuständigen Gremien im Gemeinsamen Bundesausschuss sehen das von Ihnen vorgetragene Erfordernis einer Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der außerklinischen Intensivpflege ebenfalls als vordringlich an und haben bereits die Beratungen aufgenommen, um auch unter Beachtung Ihrer Hinweise und Ihres Vorschlages zu den besonderen Belangen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen Lösungswege zu entwickeln, die diesem Anliegen gerecht werden.

Da die Leistungsberechtigten als besonders vulnerable Patientengruppe zwingend auf eine verlässliche Versorgung angewiesen sind und mögliche Engpässe in der Versorgung vermieden werden sollen, hat das Plenum am 20. Oktober 2022 in öffentlicher Sitzung zunächst über eine Anpassung der bestehenden Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege in § 1a Satz 1 der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie entschieden. Mit der vorgenommenen Anpassung der Übergangsregelung sollen Verordnungen nach den Regelungen der HKP-RL auch über den 31. Dezember 2022 hinaus ermöglicht und damit vorsorglich mögliche Engpässe bei der Versorgung des Personenkreises mit AKI-Bedarf im Übergangszeitraum verhindert werden.

Der Beschluss vom 20. Oktober 2022 nebst den Tragenden Gründen ist auf der Internetseite des G-BA unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.g-ba.de/beschluesse/5677/>

Über mögliche weitere Anpassungen in Bezug auf diese Thematik können wir derzeit noch keine Auskunft geben.

Unsere grundsätzliche Bereitschaft zu einem Gespräch hatten wir Ihnen ja bereits signalisiert.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Josef Hecken  
Vorsitzender des Gemeinsamen  
Bundesausschusses



Dr. Monika Leigemann MSc  
Vorsitzende des Unterausschusses  
Veranlasste Leistungen